

Roundtable DNS-Sperren
Entwurf Verhaltenskodex
Stand: 18.12.2020

[VERHALTENSKODEX DNS-SPERREN]

Zwischen

RUBRUM

a) [•]

im Folgenden zusammen die „Rechteinhaber“

einerseits, sowie

b) [•]

im Folgenden zusammen die „Internetzugangsanbieter“

die Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter im Folgenden auch die „Partei“ bzw.
zusammen die „Parteien“

andererseits.

Präambel

Die Parteien dieses Verhaltenskodex „Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)“ (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) beabsichtigen mit dessen Regelungen ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und im Wege eines wechselseitigen Aufeinanderzugehens ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf *strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten* gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und DNS-Sperren betreffend solche Webseiten effektiv und zügig umgesetzt werden können. Mit dem Betrieb *strukturell urheberrechtsverletzender Webseiten* werden klare Verstöße gegen das deutsche Urheberrechtsgesetz begangen. Parteien dieses Verhaltenskodex sind auf Seiten der Internetzugangsanbieter einzelne Unternehmen, die Internetzugänge in Deutschland für Internetnutzer bereitstellen. Auf Seiten der Rechteinhaber handelt es sich um Unternehmen, die entweder selbst durch *strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten* in ihren Rechten verletzt werden oder um Vereinigungen solcher Unternehmen (Verbände).

Die Parteien sind sich bewusst, dass sowohl die Fassung dieses Verhaltenskodex als auch dessen Regelungen und deren Durchführung das besondere Vertrauen aller Beteiligten erfordern. Alle Parteien sind sich daher einig, dass die Durchführung dieses Verhaltenskodex in besonderer Weise nach Treu und Glauben zu erfolgen hat, um das wechselseitige Entgegenkommen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, dass die Parteien sich auf ein technisches Verfahren, die sog. DNS-Sperren, verständigt haben,

dessen Eignung und Effektivität sie in die Evaluation des Verhaltenskodex einfließen lassen wollen. Für die geordnete Durchführung des Verfahrens ist die Mitwirkung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) erforderlich, was die Maßgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 angeht. Die Einzelheiten dieser Mitwirkung legen die Bundesnetzagentur und die Parteien in einem Briefwechsel fest. Die Parteien werden ihr die entscheidungsrelevanten Sachverhalte vollständig, geordnet und in einer Weise aufbereitet zur Verfügung stellen, dass sie sich auf den Kern ihres hoheitlichen Handelns konzentrieren und jeden unnötigen Aufwand vermeiden kann.

In diesem Geist haben sich die Parteien auf das Folgende verständigt:

1. Gegenstand des Verhaltenskodex

- a) Gegenstand dieses Verhaltenskodex sind ausschließlich Regelungen zur Sperrung strukturell urheberrechtsverletzender Webseiten.
- b) Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden ausschließlich im Wege sogenannter DNS-Sperren umgesetzt.
- c) DNS-Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden nur auf Antrag und nach Maßgabe der Vorschriften des Verhaltenskodex umgesetzt.
- d) Der Verhaltenskodex sieht ein Verfahren vor, nach dem ein Prüfausschuss unter hochqualifiziertem unabhängigem Vorsitz mit einstimmigem Votum im Einklang höchstrichterlicher Rechtsprechung eine begründete Empfehlung ausspricht, welche strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten zu sperren sind. Empfehlungen zugunsten einer DNS-Sperre werden der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 weitergeleitet. Die Parteien schließen den Verhaltenskodex unter der Vorgabe, dass die Bundesnetzagentur entsprechend ihrem Prüfergebnis eine formlose Stellungnahme zur Unbedenklichkeit der DNS-Sperre im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2015/2120 gegenüber der Clearingstelle abgibt.
- e) Dem Verfahren liegt die Annahme einer Höchstgrenze an Anträgen pro Jahr zugrunde, die in der Verfahrensordnung näher konkretisiert wird. Die jeweils aktuelle Verfahrensordnung ist als **Anlage 1** dieser Vereinbarung beigelegt.
- f) Die Durchführung des Verfahrens im Sinne des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung ist für die Parteien verpflichtend, bevor diese versuchen, etwaige Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Soweit eine Partei nicht selbst, sondern nur deren Mitglieder nach diesem Verhaltenskodex antragsberechtigt sind, wird sie auf die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitglieder hinwirken.
- g) Die Parteien, die sich bereits in laufenden Gerichtsverfahren befinden, werden sich separat dazu verständigen, ob der Gegenstand der Gerichtsverfahren in das Verfahren gemäß dieses Verhaltenskodex überführt wird. Parteien können sich darüber hinaus einvernehmlich darauf verständigen, zu konkreten Sachverhalten auf das Verfahren im Sinne des Verhaltenskodex zu verzichten.

2. Definitionen

a) „Strukturell urheberrechtsverletzende Webseite“ im Sinne dieses Verhaltenskodex (im folgenden auch „SUW“) ist eine unter einer oder mehreren Domains abrufbare Webseite, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die SUW ist zumindest auch auf Internetnutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben. Dabei handelt es sich um klare Verletzungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

b) „DNS-Sperre“ ist die Verhinderung der Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse auf dem DNS-Server des Internetzugangsproviders, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden SUW führt (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62).

c) „Weitere Domains“ sind Domains, die eine SUW zusätzlich oder alternativ zu den Domains nutzt, für die eine DNS-Sperre für diese SUW nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde.

d) „Mirror-Domains“ sind solche Domains, die keine eigenen Inhalte öffentlich wiedergeben, sondern die Inhalte der SUW, für die eine DNS-Sperre nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde oder gleichzeitig beantragt wird, vollständig kopiert haben. Es ist nicht Voraussetzung, dass die Inhalte der kopierten SUW laufend aktualisiert werden, so dass auch veraltete Mirror-Domains, die keine weiteren Inhalte hochladen, unter die Definition fallen.

3. Clearingstelle DNS-Sperren

a) Die Parteien dieses Verhaltenskodex richten eine Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) (im Folgenden „Clearingstelle“) ein. Die Clearingstelle besteht aus Geschäftsstelle und Prüfausschuss. Sie wird von einem Steuerungskreis (Ziffer 4) überwacht und angewiesen. Die Parteien haben in einer Verfahrensordnung Einzelheiten zum Verfahren der Clearingstelle, der Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle und des Prüfausschusses geregelt.

b) Die Clearingstelle prüft Anträge auf die Umsetzung von DNS-Sperren im Hinblick auf SUW. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Umsetzung der beantragten DNS-Sperre vorliegen, spricht eine Empfehlung aus und leitet diese an die Bundesnetzagentur weiter.

c) Die Clearingstelle nimmt Eingaben Dritter, z.B. Internetnutzer oder Betreiber von SUW, in Bezug auf umgesetzte DNS-Sperren entgegen und leitet sie an die Parteien weiter. Dem Betreiber einer SUW steht nach Umsetzung einer DNS-Sperre in Bezug auf diese SUW ein Beschwerderecht entsprechend Ziffer 10a zu, ohne dass eine Frist einzuhalten ist. Die

Clearingstelle unterrichtet den Betreiber über dieses Beschwerderecht, sobald eine Eingabe des Betreibers vorliegt. Näheres regelt die Verfahrensordnung.

d) Die Clearingstelle erstellt einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und leitet diesen Bericht allen Parteien zu.

e) Die Clearingstelle unterhält einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Internetauftritt, auf dem sie Informationen zum Verhaltenskodex DNS-Sperren und ihrer Tätigkeit jeweils aktuell vorhält.

4. Steuerungskreis

a) Die Parteien richten für bestimmte Aufgaben nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung einen Steuerungskreis ein, der paritätisch aus Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern besetzt ist. Die Parteien übertragen dem Steuerungskreis insoweit die Geschäftsführung, als ihm nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung Aufgaben zugewiesen sind.

b) Der Steuerungskreis besteht aus sechs Mitgliedern, die für jeweils zwei Jahre von den Parteien des Verhaltenskodex ernannt werden und auch wiederholt ernannt werden können. Dabei werden jeweils drei Mitglieder von den Rechteinhabern und von den Internetzugangsanbietern ernannt.

c) Der Steuerungskreis besteht für den ersten Zeitraum bis zum Ablauf der Laufzeit des Verhaltenskodex nach Ziffer 16 a aus den in **Anlage 2** zu diesem Verhaltenskodex aufgeführten Mitgliedern.

d) Der Steuerungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Drei Monate vor Ablauf der Laufzeit nach Ziffer 16 a bzw. des jeweiligen Zeitraums nach Ziffer 14 b fordert der Vorsitzende in Textform jeweils alle Rechteinhaber und alle Internetzugangsanbieter auf, rechtzeitig die Mitglieder des Steuerungsausschusses für den Folgezeitraum zu benennen. Bis zur Benennung der Mitglieder der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Legt ein Mitglied des Steuerungskreises sein Amt nieder oder scheidet durch Krankheit oder Tod aus, fordert der Vorsitzende in Textform jeweils alle Rechteinhaber bzw. alle Internetzugangsanbieter auf, je nachdem aus welcher Gruppe das betreffende Mitglied ernannt worden ist, unverzüglich einen Nachfolger zu benennen. Bis zur Nachbenennung bleibt der Steuerungskreis in seiner dann bestehenden Zusammensetzung beschlussfähig.

e) Der Steuerungskreis trifft sich regelmäßig zweimal im Jahr sowie darüber hinaus nach Bedarf. Sitzungen können physisch an einem Ort oder als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, wobei eine regelmäßige Sitzung physisch und die weiteren als Videokonferenzen abgehalten werden sollen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet durch die Sitzungen. Mit der Einladung versendet der Vorsitzende des Steuerungskreises vor jeder Sitzung eine Tagesordnung, die zwischen ihm und seinem Stellvertreter abgestimmt wurde und die ausschließlich solche Tagesordnungspunkte enthält, die die Anforderungen nach lit. f erfüllen. Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, die Tagesordnung zu prüfen.

f) Die Sitzungen des Steuerungskreises dienen ausschließlich als Forum für die Diskussion von Themen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung oder Weiterentwicklung der Clearingstelle unter den Mitgliedern besprochen werden müssen und die keinen kartellrechtlich bedenklichen Inhalt haben. Mitglieder des Steuerungskreises haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen Kartellrechtsexperten zu den Sitzungen

hinzuzuziehen; mehrere Mitglieder können sich auf einen gemeinsamen Kartellrechtsexperten einigen.

g) Vor Beginn jeder Sitzung des Steuerungskreises wird eine Compliance-Erklärung verlesen. Diese ist dem Verhaltenskodex als **Anlage 3** beigelegt.

h) Der Steuerungskreis hat die folgenden Aufgaben:

- (1) Besetzung der drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse der Clearingstelle besetzt werden, sowie jährliche Überprüfung der Poolbesetzung. Ein Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern, und zwar aus zwei Beisitzern sowie einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist unbefangen, hat die Befähigung zum Richteramt und die unparteiische Ausübung des Amtes durch seine Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen. Einzelheiten zur Besetzung des Prüfausschusses regelt die Verfahrensordnung.
- (2) Besetzung der Geschäftsstelle sowie Abschluss aller erforderlichen Verträge zum Betrieb der Geschäftsstelle. Er überwacht die Finanzierung der Clearingstelle und die verwalteten Mittel bei der Geschäftsstelle. Insbesondere kann er die Verträge zur Einrichtung der Geschäftsstelle kündigen und neu vergeben.
- (3) Der Steuerungskreis führt die Geschäfte der Geschäftsstelle. Insbesondere Geschäfte des täglichen Geschäfts kann der Steuerungskreis widerruflich an die Geschäftsstelle übertragen. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Der Steuerungskreis bleibt gegenüber der Geschäftsstelle stets weisungsbefugt.
- (4) Der Steuerungskreis beschließt im Rahmen der Regelung in Ziffer 11 über die Kosten für die Geschäftsstelle und die Kosten des Prüfverfahrens.
- (5) Er führt die Evaluierung gemäß Ziffer 15 durch.
- (6) Aufforderungen und Kündigungen gemäß Ziffer 17 a und c.

i) Der Steuerungskreis ist an die Verfahrensordnung gebunden. Er kann Änderungen der Verfahrensordnung beschließen.

j) Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied des Steuerungskreises kann sich durch ein anderes Mitglied des Steuerungskreises per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

k) Der Steuerungskreis beschließt einstimmig, wobei mindestens 75 vom Hundert aller Stimmen der Gesamtheit seiner Mitglieder abgegeben sein müssen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

l) Für die Aufgaben gemäß vorstehend Ziffer 4 h (2) und (3) ist der Steuerungskreis ermächtigt, die Parteien Dritten gegenüber zu vertreten. Schriftliche Erklärungen des Steuerungskreises sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Steuerungskreises zu unterzeichnen.

m) Die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder des Steuerungskreises an dessen Sitzungen trägt die jeweils entsendende Partei.

5. Antragsverfahren und vorrangige Inanspruchnahme verletzungsnaheer Beteiligter

a) Antragsberechtigt ist jeder Rechteinhaber oder ein Zusammenschluss von Rechteinhabern. Ferner ist jedes Mitglied eines Verbandes, der Partei des Verhaltenskodex ist, antragsberechtigt, wenn der Verband dem Antrag zustimmt. Es obliegt allein den Antragstellern, eine SUW zu identifizieren und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

b) Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig seine Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Webseiten – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Die Antragstellerin muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Webseiten unternommen haben. Hier kommt insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87).

6. Voraussetzungen für die Umsetzung einer DNS-Sperre

Die Umsetzung einer DNS-Sperre im Hinblick auf eine SUW erfolgt unter den nachfolgenden, kumulativen Voraussetzungen:

a) Es bedarf zunächst eines an die Clearingstelle gerichteten Antrags. Der Antrag darf sich nicht auf einzelne Internetzugangsanbieter beschränken. Der Antrag muss Folgendes enthalten, wobei die Einzelheiten zu Form und Inhalt in der Verfahrensordnung geregelt werden:

- Darlegung der Rechteinhaberschaft bzw. der Voraussetzungen anwendbarer Vermutungen.
- Darlegung der Voraussetzungen einer SUW und der in eine DNS-Sperre einzubeziehende(n) Domain(s) aus Ziffer 2.
- Darlegung der Voraussetzungen aus Ziffer 5 b.

b) Der Internetzugangsanbieter erhält zulässige Anträge von der Clearingstelle zur Kenntnis, so dass er die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Clearingstelle hat. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

c) Empfiehlt die Clearingstelle, die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Clearingstelle der Bundesnetzagentur den Prüfantrag und die Empfehlung zu, damit die Bundesnetzagentur die Empfehlung hinsichtlich der Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 überprüfen kann. Die Parteien sehen vor, dass die gemäß Briefwechsel zwischen Bundesnetzagentur und den Parteien beabsichtigte formlose Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur DNS-Sperre im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2015/2120 in dem Verfahren berücksichtigt wird. Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung festgelegt.

d) Ergibt die Prüfung durch die Bundesnetzagentur, dass eine DNS-Sperre unter den Maßgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 unbedenklich ist, teilt die Clearingstelle dies den Internetzugangsanbietern und den Antragstellern mit. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Bei Bedenken gilt Satz 1 entsprechend.

7. Umsetzung der DNS-Sperre im Hinblick auf SUW

a) Bei Zugang der Stellungnahme der Bundesnetzagentur, dass die DNS-Sperre unbedenklich ist, setzen die Internetzugangsanbieter die betreffende DNS-Sperre ohne

Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, auch hinsichtlich der Kosten der Umsetzung, unverzüglich um. Weder für die Rechteinhaber noch für die Internetzugangsanbieter folgt daraus ein Anerkenntnis oder eine Zustimmung hinsichtlich der rechtlichen Erwägungen oder der zugrunde gelegten Rechtsgrundlage der Empfehlung des Prüfausschusses. Der Prüfausschuss entscheidet über seine Empfehlung unabhängig; das gilt auch für den Beisitzer aus dem Pool „Prüfer der Rechteinhaber“ und „Prüfer der Internetzugangsanbieter. Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter bekräftigen, dass das mit diesem Verhaltenskodex begründete Verfahren von den Parteien im Wege des Aufeinanderzugehens vereinbart wurde. Sie behalten sich ihre jeweiligen Rechtspositionen vor. Das Beschwerderecht nach Ziffer 10 bleibt unberührt. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Soweit ein Internetzugangsanbieter bzw. ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktienG verbundenes Unternehmen nicht selbst DNS-Server betreibt, sondern diese im Wege der Vorleistung durch andere Internetzugangsanbieter betreiben lässt,

(1) wird dieser ihre Vorleister, die nicht an den Verhaltenskodex gebunden sind, in Textform über die Empfehlungen der Clearingstelle und der BNetzA informieren und zu einer DNS-Sperre auffordern oder

(2) erklärt sich dieser Internetzugangsanbieter gegenüber dem bzw. den vorleistenden und ebenfalls durch diesen Verhaltenskodex gebundenen Internetzugangsanbietern damit einverstanden, dass die DNS-Sperre auch mit Wirkung für dessen Kunden umgesetzt wird.

c) Sollte ein Vorleister im Fall dieser Ziffer 7 b (1) die DNS-Sperre nicht unverzüglich umsetzen, wird der Internetzugangsanbieter, der nicht selbst DNS-Server betreibt, die Clearingstelle darüber informieren, die diese Information an die Antragstellerin weiterleitet, vorausgesetzt, es stehen diesem keine Vertraulichkeitsvereinbarungen entgegen.

d) Informationen, die dem Internetnutzer aufgrund der DNS-Sperre angezeigt werden, werden inhaltlich über den Steuerungskreis abgestimmt. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

8. Verfahren bei Weiteren Domains und Mirror-Domains

Bei Weiteren Domains und Mirror-Domains gilt ein vereinfachtes Verfahren. Die Antragsteller nehmen in diesen Fällen in ihrem Antrag Bezug auf die bereits erfolgte Empfehlung der Clearingstelle und die Stellungnahme der Bundesnetzagentur und legen in geeigneter Form dar, dass es sich um Weitere Domains bzw. Mirror-Domains handelt, ohne dass es einer erneuten Darlegung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 a Satz 3 bedarf. Eine erneute Einbindung der Bundesnetzagentur erfolgt nicht. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Für die Umsetzung gilt Ziffer 7.

9. Monitoring gesperrter Seiten/Aufhebung von Sperren

a) Die Rechteinhaber, die selbst oder deren Mitglieder den Antrag auf Umsetzung einer DNS-Sperre gestellt haben, überwachen mit geeigneten Maßnahmen die betreffenden SUW, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden, daraufhin, ob die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 a weiter vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, teilen der bzw. die Rechteinhaber der Clearingstelle mit,

dass die DNS-Sperre entfallen kann. Die Clearingstelle setzt die Internetzugangsanbieter hiervon unverzüglich in Kenntnis. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Erhalten die Parteien dieses Verhaltenskodex unabhängig von der in Ziffer 9 a geregelten Überwachung Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 a betreffend SUW, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden, nicht mehr vorliegen könnten, teilt die betreffende Partei dies der Clearingstelle mit. Die Clearingstelle informiert den bzw. die Rechteinhaber, der/die selbst oder deren Mitglieder den Antrag gestellt hat bzw. haben, für den bzw. die dann die Pflichten nach Ziffer 9 a gelten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Clearingstelle selbst diese Kenntnis erhält.

10. Beschwerdeverfahren; Gerichtsweg

a) Für den Fall, dass der Internetzugangsanbieter oder die Antragstellerin mit einer Empfehlung der Clearingstelle nach Ziffer 6 c bzw. deren Ablehnung nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei (3) Wochen ab Kenntnis Beschwerde bei der Clearingstelle zu erheben, über die die Clearingstelle innerhalb kurzer Frist zu entscheiden hat. Die Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Ist der Internetzugangsanbieter oder die Antragstellerin mit der Empfehlung der Clearingstelle in diesem Beschwerdeverfahren nicht einverstanden, teilt sie dies der Clearingstelle innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis der Empfehlung mit. Damit endet bezüglich des konkreten Antrags das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex und dem Internetzugangsanbieter oder der Antragstellerin steht insoweit der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

c) Erklärungen und Handlungen der Parteien, die Empfehlungen der Clearingstelle und die Stellungnahmen der Bundesnetzagentur sowie Pflichten der Parteien nach diesem Verhaltenskodex entfalten Wirkung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens nach diesem Verhaltenskodex, es sei denn, es ist in diesem Verhaltenskodex ausdrücklich Abweichendes geregelt. Das Verfahren ist zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen vorgeschaltet, ist aber nicht auf eine klagbare Regelung ausgerichtet. Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verfahren oder aus diesem Verhaltenskodex können die Parteien nicht geltend machen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes in diesem Verhaltenskodex geregelt. Die Parteien verpflichten sich weiter, weder Mitglieder der Clearingstelle noch Mitarbeiter der Bundesnetzagentur, die mit der Beurteilung nach Ziffer 6 c befasst sind, in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsverfahren als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Verfahrens nach diesem Verhaltenskodex offenbart wurden.

11. Anderweitige behördliche und gerichtliche Entscheidungen

a) Die Parteien sind sich einig, dass Internetzugangsprovider dazu berechtigt sind, die DNS-Sperren nach Ziffer 7 und Ziffer 8 nicht umsetzen, bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt sind, wenn behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen einer solchen DNS-Sperre entgegenstehen. Das schließt behördliche Entscheidungen sowie vorläufig vollstreckbare Gerichtsentscheidungen, die ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar sind, und solche, die nach Sicherheitsleistung des Gläubigers vollstreckbar sind, nach Leistung der Sicherheit ein. Der Internetzugangsprovider ist nicht verpflichtet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

b) Der Internetzugangsanbieter, der Adressat einer unter Ziffer 11 a genannten behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung ist, ist verpflichtet, die Clearingstelle darüber unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details zu informieren. Die Clearingstelle leitet diese Informationen unverzüglich an die Antragssteller und die anderen Parteien weiter, die an der Umsetzung der DNS-Sperre auf Seiten der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter beteiligt waren. Alle betroffenen Parteien werden sich nach Treu und Glauben darüber verständigen, ob und wie eine Verteidigung gegen die betreffende Entscheidung erfolgen soll. Die betroffenen Parteien, die nicht Adressat der Entscheidung sind, sind verpflichtet, auf eigene Kosten die durch Dritte in Anspruch genommene Partei nach besten Kräften bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Erfolgt keine Verteidigung gegen die behördliche oder gerichtliche Entscheidung, ist der Internetzugangsanbieter nicht zur Umsetzung von DNS-Sperren nach Ziffer 7 und Ziffer 8 verpflichtet bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt.

12. Kosten

- a) Die Parteien verpflichten sich, eine pro Kopf festzusetzende Jahrespauschale zu zahlen, die in Summe die Kosten der Geschäftsstelle der Clearingstelle finanziert. Die Pauschale ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Einzelheiten zur Festlegung der Jahrespauschale regelt die Verfahrensordnung.
- b) Die Kosten für das Prüfverfahren decken ausschließlich die Honorare der Prüfausschüsse. Diese Kosten trägt die Antragstellerin, auch wenn der Antrag erfolgreich ist. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren trägt der Beschwerdeführer, auch wenn die Beschwerde erfolgreich ist. Die Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.
- c) Die Kosten für gerichtliche oder behördliche Verfahren nach Ziffer 11 a trägt jede Partei selbst nach Maßgabe der gerichtlichen oder behördlichen Kostenentscheidung, soweit sich aus Ziffer 13 nichts anderes ergibt.

13. Haftungsfreistellung

- a) Die Rechteinhaber, die selbst oder deren Mitglieder die Umsetzung einer DNS-Sperre nach Ziffer 7 und/oder 8 erwirkt haben, stellen die Internetzugangsanbieter, die diese Sperren umgesetzt haben, von berechtigten Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit dieser DNS-Sperre frei. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren. Die Haftungsfreistellung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als die Ansprüche Dritter durch einen Fehler beim Internetzugangsanbieter begründet werden.
- b) Die Informations- und Kooperations- und Unterstützungspflichten aus Ziffer 11 b gelten entsprechend. Ferner sind die Internetzugangsanbieter verpflichtet, sich gegenüber den Anspruchstellern vorsorglich auf vertraglich vereinbarte und, wenn vorhanden, gesetzliche Haftungsbeschränkungen zu berufen.
- c) Sofern ein mit dem Internetzugangsanbieter, der an diesen Verhaltenskodex gebunden ist, verbundenes Unternehmen die vertraglichen Beziehungen zum Zugangs-Endkunden unterhält, fallen Ansprüche dieses verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit diesen Zugangs-Endkunden nicht unter die Freistellung.

14. Kommunikation der Parteien

Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß diesem Verhaltenskodex erfolgen vertraulich gemäß Ziffer 18 über die Clearingstelle. Die Parteien dieses Verhaltenskodex benennen der Clearingstelle einen Email-Kontakt, über den die Kommunikation der Clearingstelle erfolgt, und aktualisieren diesen bei Bedarf. Rechteinhaber, deren Mitglieder Anträge stellen, benennen und aktualisieren überdies den entsprechenden Email-Kontakt auf Seiten der Antragstellerin.

15. Evaluation

Dieser Verhaltenskodex wird jährlich durch den Steuerungskreis evaluiert. Dabei werden die Anzahl der Anträge, die Empfehlungen und die anfallenden Kosten bewertet. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Die Rechteinhaber werden ggf. vorhandene Studien zur Effektivität der umgesetzten DNS-Sperren in die Evaluierung mit einbringen.

16. Laufzeit; Kündigung; Beitritt neuer Parteien

- a) Dieser Verhaltenskodex tritt mit seiner rechtswirksamen Unterzeichnung durch alle Parteien und Inkrafttreten der Verfahrensordnung in Kraft. Er wird befristet und nicht ordentlich kündbar bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.
- b) Dieser Verhaltenskodex verlängert sich für jede Partei um jeweils ein Jahr, wenn die Partei nicht zum Jahresende kündigt. Die Kündigung muss spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres in Textform gegenüber der Clearingstelle erklärt werden. Die Clearingstelle informiert alle Parteien dieses Verhaltenskodex über Kündigungen. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- c) Jede Partei kann diesen Verhaltenskodex aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziffer 16 b innerhalb von vier (4) Wochen nach Kenntnis des wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (1) durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt wird, dass in diesem Verhaltenskodex getroffene Regelungen rechtswidrig sind oder (2) der Verhaltenskodex geändert wurde, soweit die kündigende Partei dieser Änderung nicht zugestimmt hat. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- d) Dieser Verhaltenskodex kann fristlos zum 30. Juni 2021 außerordentlich gekündigt werden, wenn alle Mitglieder der Rechteinhaber im Steuerungskreis oder alle Mitglieder der Internetzugangsanbieter im Steuerungskreis dem zustimmen. Die Kostentragung gemäß § 12 a bleibt davon unberührt.
- e) Diese Verhaltenskodex ist beendet, wenn kein Rechteinhaber oder kein Internetzugangsanbieter mehr Partei ist.
- f) Mit der Beendigung – gleich aus welchem Grund – erlöschen sämtliche Verpflichtungen für die betreffende Partei aus diesem Verhaltenskodex, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- g) Diesem Verhaltenskodex können weitere Parteien beitreten. Über den Beitritt entscheidet der Steuerungskreis, dessen Entscheidung unter dem Vorbehalt des Widerspruchsrechtes der Mitglieder steht. Die Entscheidung ist allen Parteien mitzuteilen; sie wird wirksam, wenn keine Partei innerhalb eines Monats in Textform gegenüber der Geschäftsstelle widerspricht. Auf Seiten der Internetzugangsanbieter ist Voraussetzung für

einen Beitritt, dass der beitretende Internetzugangsanbieter alle bis dato empfohlenen und umgesetzten Sperren von SUW umsetzt. Ein Beitritt eines Rechteinhabers oder eines Internetzugangsanbieters kann ansonsten nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein Widerspruch ist ebenfalls nur zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

17. Zusätzliche Regelungen für besondere Verstöße gegen den Verhaltenskodex DNS-Sperren

- a) Sofern ein Rechteinhaber Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUW in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex durchzuführen, fordert der Steuerungskreis diesen Rechteinhaber nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Verfolgung dieser Ansprüche zu beenden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Rechteinhaber fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Die von dem Verfahren betroffenen Internetzugangsanbieter sind bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des Steuerungskreises über eine Kündigung berechtigt, ihrerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
- b) Sofern ein Mitglied eines Rechteinhabers in Form eines Verbandes Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUW in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex durchzuführen, wird der Rechteinhaber in Form eines Verbandes (i) auf sein Mitglied einwirken, das Verfahren unverzüglich zu beenden, und (ii) den/die Internetzugangsanbieter von allen angefallenen Verfahrenskosten einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.
- c) Setzt ein Internetzugangsanbieter oder sein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Vorleister eine DNS-Sperre nicht nach Ziffer 7 oder Ziffer 8 um, obwohl alle Voraussetzungen der Ziffer 6 oder der Ziffer 8 vorliegen, und nimmt sein Beschwerderecht aus Ziffer 10 a nicht wahr, fordert der Steuerungskreis den Internetzugangsanbieter nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, die Umsetzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Internetzugangsanbieter fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Nimmt der Internetzugangsanbieter sein Beschwerderecht (ggf. auch erfolglos) wahr, besteht kein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der antragstellende Rechteinhaber ist bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des Steuerungskreises über eine Kündigung berechtigt, seinerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Der Internetzugangsanbieter ist zudem verpflichtet, der Antragstellerin die Prüfgebühr gemäß Ziffer 12 und der Verfahrensordnung vollständig zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch kann auch in einem nachfolgenden Verfahren vor den Gerichten oder einem Schiedsgericht geltend gemacht werden.

18. Transparenz

- a) Die Clearingstelle veröffentlicht auf ihrem Internetauftritt diesen Verhaltenskodex, die Verfahrensordnung sowie eine Liste mit Angaben der SUW für die gemäß Verhaltenskodex eine DNS-Sperre umzusetzen wäre, einschließlich der Empfehlung des Prüfausschusses. Näheres regelt die Verfahrensordnung. Sämtliche weiteren Dokumente sind vertraulich.
- b) Dieser Verhaltenskodex stellt keinerlei Präjudiz für Vereinbarungen und rechtliche Auseinandersetzungen außerhalb des Verhaltenskodex zwischen den Parteien dar.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Verhaltenskodex ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Verhaltenskodex Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verhaltenskodex vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Verhaltenskodex eine Lücke enthalten sollte. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 16 c bleibt unberührt.

20. Änderungen

Änderungen dieses Verhaltenskodex bedürfen der Schriftform. Änderungen werden durch die Parteien des Verhaltenskodex mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, wobei die 2/3-Mehrheit unter allen Parteien der Internetzugangsanbieter wie auch unter den Parteien der Rechteinhaber jeweils gegeben sein muss.

21. Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Verhaltenskodex und seine Auslegung unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart.

22. Deutsche Fassung maßgebend

Für die Durchführung und die Auslegung dieses Verhaltenskodex ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.

Roundtable DNS-Sperren
Entwurf Verfahrensordnung
Stand: 18.12.2020

**Anlage 1 zum Verhaltenskodex:
Verfahrensordnung**

Präambel

Die Parteien haben in Ziffer 3 des Verhaltenskodex vereinbart, eine gemeinsam finanzierte "Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)" (im Folgenden die „Clearingstelle“) einzurichten. Prüfausschüsse dieser Clearingstelle sprechen unter hochqualifiziertem unabhängigem Vorsitz auf Antrag mit einstimmigem Votum begründete Empfehlungen im Sinn des Verhaltenskodex aus, welche strukturell urheberrechtsverletzenden Websites (SUW) von beteiligten Internetzugangsanbietern gesperrt werden sollen. Um eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern des Verhaltenskodex zu gewährleisten, haben die Parteien des Verhaltenskodex die Aufgaben, die Binnenorganisation und das Verfahren für solche Empfehlungen in dieser Verfahrensordnung festgelegt. Die jeweils aktuelle Verfahrensordnung ist als **Anlage 1** dem Verhaltenskodex beigelegt.

§ 1 Verhältnis zum Verhaltenskodex, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Regelungen des Verhaltenskodex gelten ergänzend zu dieser Verfahrensordnung; in Zweifelsfällen gehen die Regelungen des Verhaltenskodex vor.
- (2) Soweit Begriffe im Verhaltenskodex definiert wurden, gelten diese Definitionen auch für diese Verfahrensordnung, wenn im Folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 2 Clearingstelle; Steuerungskreis

- (1) Die Clearingstelle nimmt die Aufgaben gemäß Ziffer 3 des Verhaltenskodex wahr. Sie besteht aus einer Geschäftsstelle und einem Prüfausschuss.
- (2) Dem Steuerungskreis obliegen die Geschäftsführung der Clearingstelle und weitere zentrale Lenkungsaufgaben gemäß Ziffer 4 Verhaltenskodex. Dies sind
 - a. Besetzung der drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse der Clearingstelle besetzt werden, sowie jährliche Überprüfung der Poolbesetzung.
 - b. Besetzung der Geschäftsstelle sowie Abschluss aller erforderlichen Verträge zum Betrieb der Geschäftsstelle. Der Steuerungskreis überwacht die Finanzierung der Clearingstelle und die verwalteten Mittel bei der Geschäftsstelle. Insbesondere kann er die Verträge zur Einrichtung der Geschäftsstelle kündigen und neu vergeben.
 - c. Der Steuerungskreis führt die Geschäfte der Geschäftsstelle. Insbesondere Geschäfte des täglichen Geschäfts kann der Steuerungskreis widerruflich an die Geschäftsstelle übertragen. Der Steuerungskreis bleibt gegenüber der Geschäftsstelle stets weisungsbefugt.
 - d. Der Steuerungskreis beschließt im Rahmen der Regelung in Ziffer 11 a Verhaltenskodex über die Kostenumlage für die Geschäftsstelle und erlässt eine Gebührenordnung für das Prüfverfahren.
 - e. Der Steuerungskreis führt die Evaluierung gemäß Ziffer 15 des Verhaltenskodex durch.
 - f. Der Steuerungskreis ist ferner zuständig für Aufforderungen und Kündigungen gemäß Ziffer 17 a und c Verhaltenskodex.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Die Clearingstelle unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Steuerungskreis eingerichtet und untersteht dessen Überwachung und Weisung.
- (2) Der Steuerungskreis wird zunächst mit dem Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW) einen Vertrag für die Ausführung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle

schließen. Die Geschäftsstelle wird ohne eigene Rechtsform als Geschäftsbereich des SRIW eingerichtet.

§ 4 Tätigkeiten der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle sorgt, soweit vom Steuerungskreis damit betraut, für einen reibungslosen Ablauf der Aufgaben der Clearingstelle. Sie unterstützt zugleich den Steuerungskreis bei der Ausführung seiner Aufgaben.
- (2) Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation erfolgen gemäß Ziffer 14 Verhaltenskodex vertraulich über die Clearingstelle.
- (3) Die Parteien des Verhaltenskodex benennen der Clearingstelle gemäß Ziffer 14 Verhaltenskodex einen Email-Kontakt, über den die Kommunikation der Clearingstelle erfolgt, und aktualisieren diesen bei Bedarf. Verbände, deren Mitglieder Anträge stellen, benennen überdies den entsprechenden Email-Kontakt der jeweiligen Antragstellerin und halten ihn aktuell.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle lauten:
 - a. Sie verwaltet den Verhaltenskodex, Beitritte und Kündigungen der Teilnehmer des Verhaltenskodex gemäß Verhaltenskodex und pflegt ein entsprechendes Email-Register.
 - b. Sie bereitet die Sitzungen und die Arbeit des Steuerungskreises vor und nach, setzt dessen Beschlüsse um und bereitet die Finanzen auf.
 - c. Sie besetzt auf Weisung des Steuerungskreises die drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse besetzt werden, sie besetzt und beauftragt den konkreten Prüfausschuss und koordiniert die Prüfungstermine.
 - d. Sie nimmt Prüfanträge entgegen, prüft deren formelle Zulässigkeit, bestätigt den Empfang gegenüber der Antragstellerin und informiert die Internetzugangsanbieter entsprechend dieser Verfahrensordnung.
 - e. Sie bereitet die Arbeit der Prüfausschüsse vor und nach und informiert die Beteiligten entsprechend dieser Verfahrensordnung über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beschwerden. Ferner gibt sie mögliche Hinweise des Prüfausschusses an die Antragstellerin weiter.
 - f. Sie stellt die Prüfanträge gemäß § 7 sowie die Empfehlungen der Clearingstelle (auch solche im Gefolge einer Beschwerde) der Bundesnetzagentur zu, damit diese die Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 zu überprüfen kann.
 - g. Sie teilt den Internetzugangsanbietern und den Antragstellern die formlose Stellungnahme der Bundesnetzagentur mit.
 - h. Sie informiert den Steuerungskreis, die Internetzugangsanbieter und die Antragsteller über eine Empfehlung und pflegt ein Register aller Empfehlungen, das für alle Parteien einsehbar ist.
 - i. Sie nimmt Beschwerden gegen Empfehlungen entgegen, bereitet die Arbeit des Prüfausschusses vor und nach und informiert die Beteiligten sowie etwaige Dritte entsprechend dieser Verfahrensordnung über das Ergebnis der Prüfung.
 - j. Sie informiert die Internetzugangsanbieter, wenn ein Rechteinhaber die Clearingstelle über die Notwendigkeit einer Entsperrung informiert.
 - k. Sie informiert die Internetzugangsanbieter, die Antragsteller und, wenn der Rechteinhaber nicht Partei des Verhaltenskodex ist, den Rechteinhaber, bei dem die Antragstellerin Mitglied ist, wenn ein Internetzugangsanbieter Adressat einer der Empfehlung der Clearingstelle widersprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung ist.

- l. Sie stellt einen eigenen Internetauftritt bereit, der auch als Landing Page für gesperrte SUWs dienen kann. Auf diesem Internetauftritt veröffentlicht sie nach Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß § 12 (2) eine Liste mit Angaben zur SUW, für die eine DNS-Sperre gemäß Verhaltenskodex umzusetzen wäre, einschließlich der Empfehlung des Prüfausschusses. Die Domains der gesperrten SUW, Weitere Domains und Mirror-Domains, die Antragssteller und deren verletzten Rechte sowie die Namen der Prüfer werden nicht genannt. Pressearbeit soll lediglich reaktiv und in Absprache mit dem Steuerungskreis erfolgen.
 - m. Sie erstellt jährlich in Abstimmung mit dem Steuerungskreis einen Bericht zur Umsetzung der Verfahrensordnung und legt diesen dem Steuerungskreis für seine Evaluation vor.
- (5) Die Geschäftsstelle kann durch den Steuerungskreis mit weiteren Aufgaben betraut werden.

§ 5 Prüfausschuss

- (1) Der Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern. Die Besetzung erfolgt aus drei Pools von Prüfern, für die die Parteien Vorschläge machen. Die Rechteinhaber schlagen geeignete Prüfer, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, für einen Pool „Prüfer der Rechteinhaber“ vor und die Internetzugangsanbieter nach gleicher Maßgabe für einen Pool „Prüfer der Internetzugangsanbieter“. Beide schlagen auch geeignete Personen für einen Pool „unabhängige Prüfer“ vor. Aus diesen Vorschlägen besetzt der Steuerungskreis die drei Pools. Der Pool „unabhängige Prüfer“ wird vom Steuerungskreis mit Personen besetzt, die unbefangen sind. Diese Personen haben die Befähigung zum Richteramt und haben Erfahrung und die unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen. Der Steuerungskreis besetzt alle Pools mit mindestens zwei Mitgliedern, so dass die Arbeit des Prüfausschusses auch im Fall der Verhinderung eines Poolmitglieds gewährleistet bleibt. Die Besetzung der Pools erfolgt für ein Kalenderjahr (nach Inkrafttreten des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung für das Rumpfsjahr und das folgende Kalenderjahr) und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, es erfolgt eine Abberufung durch den Steuerungskreis.
- (2) Die Geschäftsstelle besetzt den Prüfausschuss mit jeweils einem Prüfer aus jedem Pool. Sie erstellt in Abstimmung mit dem Steuerungskreis am Beginn des Kalenderhalbjahres einen Sitzungsplan, der nach Bedarf angepasst und von der Geschäftsstelle verwaltet wird. Die Geschäftsstelle beraumt zu den vorliegenden Anträgen auf der Grundlage des Sitzungsplans eine Beratung des Prüfausschusses auf der nächsten verfügbaren Sitzung an. Bei Verhinderung eines Prüfers wird ein anderer Prüfer aus dem betreffenden Pool durch die Geschäftsstelle eingeladen. Ist jedes Mitglied eines Pools verhindert, ist der Steuerungskreis zur Nachbesetzung anzurufen.
- (3) Die Prüfer sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach dem Verhaltenskodex und dieser Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Das Mitglied des Prüfausschusses aus dem Pool „unabhängige Prüfer“ ist der Vorsitzende des jeweiligen Prüfausschusses. Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzung.
- (4) Der Prüfausschuss tagt regelmäßig alle 14 Tage.
- (5) Der Vorsitzende lädt zur jeweiligen Sitzung unter Beifügung einer Agenda und der erforderlichen Unterlagen ein. Die Kommunikation übernimmt die Geschäftsstelle.
- (6) Sitzungen des Prüfausschusses finden in der Regel fernmündlich, möglichst als Videokonferenz statt. Empfehlungen können nur ausgesprochen werden, wenn alle Prüfer während der Besprechung des Empfehlungsgegenstands und der Beschlussfassung zur Empfehlung zeitgleich anwesend waren. Die Empfehlung des Prüfausschusses bedarf einer schriftlichen Begründung. Der Vorsitzende bereitet für die Beisitzer zur Sitzung ein Votum für eine Empfehlung vor.

- (7) Der Prüfausschuss entscheidet einstimmig. Eine Enthaltung ist nicht möglich.
- (8) Der Prüfungsumfang des Prüfausschusses richtet sich nach dem Verhaltenskodex und beschränkt sich auf SUW. Eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung findet statt. Bezüglich Weiterer Domains oder Mirror-Domains im Sinne des Verhaltenskodexes entscheidet der Vorsitzende des Prüfausschusses allein nach Maßgabe der eingeschränkten Prüfung gemäß Ziffer 7 des Verhaltenskodex.
- (9) Die Arbeit der Prüfer wird vergütet. Die Höhe der Vergütung setzt der Steuerungskreis fest.

§ 6 Prüfverfahren

- (1) Ein Prüfantrag für eine Empfehlung der Clearingstelle ist auf jeweils eine SUW beschränkt und ist an die Geschäftsstelle zu adressieren. Der Eingang ist zu bestätigen.
- (2) Für den Antrag ist das Format gemäß **Anlage 1** zu dieser Verfahrensordnung zu wählen.
- (3) Der Prüfausschuss prüft Anträge, die spätestens 3 Werktage vor der Sitzung allen Mitgliedern des Prüfausschusses zugegangen sind.
- (4) Die Geschäftsstelle informiert die Antragssteller und die Internetzugangsanbieter über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich und – soweit zutreffend – über etwaige Beschwerdemöglichkeiten und -fristen. Antragstellern und Internetzugangsanbietern soll die Empfehlung regelmäßig bis spätestens zwei Werktage nach dem Sitzungstag zugesandt werden.
- (5) Empfiehlt die Clearingstelle (ggf. auch aufgrund einer Beschwerde), die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur den Prüfantrag gemäß § 7 und die Empfehlung zu, damit diese die Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 überprüfen kann. Die Parteien sehen vor, dass die gemäß Briefwechsel zwischen Bundesnetzagentur und den Parteien beabsichtigte formlose Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur DNS-Sperre im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2015/2120 im Verfahren berücksichtigt wird.
- (6) Die Geschäftsstelle leitet der Antragstellerin und den Internetzugangsanbietern die formlose Stellungnahme der Bundesnetzagentur weiter.
- (7) Die Geschäftsstelle pflegt die Empfehlung der Clearingstelle und die Stellungnahme der Bundesnetzagentur in das zentrale Empfehlungsregister ein.
- (8) Bei einer Aufhebung der Empfehlung, etwa aufgrund einer erfolgreichen Beschwerde oder einer anderslautenden Stellungnahme der Bundesnetzagentur, informiert die Geschäftsstelle unverzüglich die Antragsteller, die Teilnehmer des Verhaltenskodex und die Bundesnetzagentur und aktualisiert das zentrale Empfehlungsregister entsprechend.
- (9) Die Antragstellerin ist verpflichtet, die nach Ziffer 6 und/oder Ziffer 7 Verhaltenskodex zu sperrenden Domains seinem Antrag in einer Liste im Dateiformat CSV beizufügen. Im weiteren Prüfverfahren ist diese Liste (ggf. gekürzt um nicht zu sperrende Domains) in diesem Dateiformat zu Grunde zu legen, so dass eine Umsetzung von DNS-Sperren durch die Internetzugangsanbieter auf der Grundlage einer Liste in diesem Dateiformat erfolgen kann.

§ 7 Prüfantrag

- (1) Der Prüfantrag ist zulässig, wenn
 - a. die Antragsberechtigung vorliegt und
 - b. die Prüfgebühren vorab entrichtet sind.

- (2) Die Geschäftsstelle sieht Anträge neben Absatz 1 auch daraufhin durch, ob die erforderlichen Angaben gemacht sind bzw. offensichtliche Mängel vorliegen, informiert die Antragstellerin und kann von dieser weitere Angaben anfordern.
- (3) Antragsberechtigt ist jeder Rechteinhaber, der Partei des Verhaltenskodex ist. Ein Prüfantrag von anderen Rechteinhabern ist zulässig, wenn der Rechteinhaber Mitglied eines Verbandes ist, der Partei dieses Verhaltenskodex ist, und der Verband dem Antrag zustimmt. Die Zustimmung des Verbands ist im Prüfantrag in Textform zu erklären.
- (4) Die Geschäftsstelle leitet Kopien zulässiger Anträge unverzüglich an alle Mitglieder des Prüfausschusses und an die Internetzugangsanbieter weiter.
- (5) Soweit es zu einer SUW Weitere Domains oder Mirror-Domains gibt, sollen diese in den Antrag aufgenommen werden.
- (6) Die Prüfgebühr für einen Prüfantrag richtet sich nach der Gebührenordnung, die der Steuerungskreis festsetzt.
- (7) Anträge können bis zum Beginn der Sitzung des Prüfausschusses zurückgenommen werden. Die Prüfgebühr wird in diesem Fall auf Antrag von der Geschäftsstelle hälftig erstattet.

§ 8 Folgeanträge für Weitere Domains und Mirror Domains

- (1) Für Folgeanträge bei Weiteren Domains und Mirror-Domains gilt gemäß Ziffer 7 Verhaltenskodex ein vereinfachtes Prüfverfahren, soweit für die betreffende SUW bereits ein Prüfantrag gestellt und über die betreffende SUW bereits entschieden wurde. Die Antragstellerin des Prüfantrages für die betreffende SUW nimmt in diesen Fällen in seinem Antrag Bezug auf die bereits erfolgte Empfehlung der Clearingstelle sowie die Stellungnahme der Bundesnetzagentur und legt in geeigneter Form dar, dass es sich um Weitere Domains bzw. Mirror-Domains handelt, ohne dass es einer erneuten Darlegung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 Verhaltenskodex bedarf.
- (2) Folgeanträge im Sinne des § 8 (1) entscheidet der Vorsitzende des Prüfausschusses allein nach Maßgabe der eingeschränkten Prüfung gemäß Ziffer 8 des Verhaltenskodex. Eine erneute Einbindung der Bundesnetzagentur erfolgt nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 sinngemäß.

§ 9 Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen eine Empfehlung im Prüfverfahren nach §§ 7, 8 kann innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung gemäß Ziffer 14 Verhaltenskodex eine begründete Beschwerde eingelegt werden. Den von der Beschwerde betroffenen Antragstellern und Internetzugangsanbietern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Beschwerdeberechtigt sind:
 - a. die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens;
 - b. die Internetzugangsanbieter.
- (3) Die form- und fristgerechte Einlegung der Beschwerde hat für den Beschwerdeführer hinsichtlich der Umsetzung der DNS-Sperre aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Beschwerdeverfahren können Antragssteller weiteren Sachvortrag einbringen.
- (5) Über eine rechtzeitig eingegangene und begründete Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss, der nach Eingang der Beschwerdebegründung zeitlich als nächstes tagt, wobei mindestens 3 Werktage zwischen Eingang und Sitzung liegen müssen.

- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zum Prüfverfahren (§ 6) entsprechend. Die Gebühr für eine Beschwerde richtet sich nach der Gebührenordnung, die der Steuerungskreis festsetzt.
- (7) Beschwerdeberechtigt ist außerdem der Betreiber einer SUW, für die eine DNS-Sperre umgesetzt ist. Gegenstand der Beschwerde ist das Vorliegen einer klaren Urheberrechtsverletzung. Die Beschwerde des Betreibers ist kostenfrei und nicht an eine Frist gebunden. § 9 (4) und (5) gelten für das Beschwerdeverfahren entsprechend. Die Pflichten nach Ziffer 9 des Verhaltenskodex bleiben unberührt.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Geschäftsstelle wird durch einen pauschalen Jahresbeitrag durch die Verhaltenskodex-Teilnehmer finanziert. Die Summe aller geleisteten Jahresbeiträge hat die anfallenden Fixkosten der Geschäftsstelle zu decken.
- (2) Die Geschäftsstelle hat dem Steuerungskreis auf Nachfrage und im üblichen Umfang einer Leistungserbringung die allgemeinen Informationen zu den angefallenen Kosten, insbesondere Personalkosten, bereitzustellen.
- (3) Der pauschale Jahresbeitrag wird durch den Steuerungskreis beschlossen und jährlich überprüft. Der Steuerungskreis kann im Rahmen eines solchen Beschlusses ohne Zustimmung der Verhaltenskodex-Teilnehmer nicht von einer pro-Kopf-Verteilung abweichen.
- (4) Die Prüf- und Beschwerdeverfahren sollen durch fallbezogene Prüfgebühren gedeckt werden. Der Steuerungskreis setzt die Prüfgebühren jährlich in einer Gebührenordnung fest. Diese ist jeweils in ihrer aktuellen Fassung der Verfahrensordnung als **Anlage 2** beigelegt. Die erste Gebührenordnung gilt – vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des Steuerungskreises – vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022.

§ 11 Zahl der Prüfanträge

- (1) Die Zahl der Prüfungsanträge gemäß § 7 ist auf 200 SUW pro Jahr begrenzt.
- (2) Werden im ersten Jahr nach in Kraft treten dieser Verfahrensordnung Prüfanträge nach § 7 für weniger als 200 SUW gestellt, können diese Prüfanträge im zweiten Jahr nachgeholt werden, wobei im zweiten Jahr die Zahl der Prüfanträge 250 SUW nicht überschreitet.

§ 12 Unverzügliche Umsetzung der DNS-Sperren

- (1) Gemäß Ziffer 6 und 7 Verhaltenskodex setzen Internetzugangsanbieter DNS-Sperren unverzüglich um.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass diese Unverzüglichkeit gewahrt ist, wenn der Internetzugangsanbieter spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung nach Ziffer 5d der Verfahrensordnung durch die Geschäftsstelle die DNS-Sperre umsetzt, es sei denn, der DNS-Server ist kurzfristig für Wartungsarbeiten eingefroren.

§ 13 Änderung und Evaluierung der Verfahrensordnung

- (1) Die Verfahrensordnung wird mit Unterstützung der Geschäftsstelle einmal jährlich vom Steuerungskreis evaluiert.
- (2) Über Änderungen der Verfahrensordnung sowie etwaiger weiterer Dokumente entscheidet der Steuerungskreis, soweit diese Verfahrensordnung oder der Verhaltenskodex nichts Anderes bestimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex und mit Einrichtung der Geschäftsstelle in Kraft.

VERTRAULICH

ROUNDTABLE DNS-SPERREN

Antragsformular (gemäß Anlage 1 zur Verfahrensordnung)

Stand: 18.12.2020

Verhaltenskodex DNS-Sperren Antrag gemäß Anlage 1 zur Verfahrensordnung**An die Geschäftsstelle der Clearingstelle**

Antragstellerin (vollständige Bezeichnung mit Rechtsform und Anschrift):	
Unterzeichnender Vertretungsberechtigter der Antragstellerin:	
E-Mail-Adresse Vertretungsberechtigter der Antragstellerin:	
Telefon Vertretungsberechtigter der Antragstellerin:	
Postalische Adresse Vertretungsberechtigter der Antragstellerin:	

Hiermit beantragt der/die Antragsteller/in (im Folgenden „die Antragstellerin“), für die strukturell urheberrechtsverletzende Website (im Folgenden „SUW“)

[NAME SUW]

(verfügbar unter:

EINGABE DOMAINS)

eine DNS-Sperre gemäß Verhaltenskodex DNS-Sperren (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) und der dazugehörigen Verfahrensordnung umzusetzen – unabhängig vom durch die SUW gewählten HTTP-Protokoll.

Dieses Antragsformular dient der Standardisierung des Antragsverfahrens. Die Antragstellerin hat darin die erforderlichen Angaben zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags zu machen und Belege zur Glaubhaftmachung vorzulegen.

I. Zulässigkeit Antrag**1. Antragsberechtigung (§ 7 Abs. 3)**

Partei des Verhaltenskodex

oder

Mitglied eines Verbandes, der Partei des Verhaltenskodex ist und dem Antrag zustimmt

2. Entrichtung Prüfgebühren

ja, Überweisung des Betrages von EUR 1.785,00 (EUR 1.500,00 netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer) am _____ auf das Konto des Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW), IBAN ***, BIC***; Zahlungsbeleg in Anlage I.2.

nein, Zahlung des Betrages von EUR 1.785,00 (EUR 1.500,00 netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer) durch SEPA- Lastschriftinzug. Dem Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW) hat die Antragstellerin bereits ein Basis-SEPA-Lastschriftmandat erteilt. [*Genauer Text noch mit SRIW insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Zustimmung zum Lastschriftinzug abzustimmen.*]

II. Begründetheit Antrag

Der Antrag auf Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn der Prüfausschuss einen gesetzlichen Anspruch nach Maßgabe höchstrichterlicher Rechtsprechung (unter anderem zu Art. 8 Abs. 3 EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, zum Telemediengesetz, zur Störerhaftung oder zum Rundfunk- bzw. Medienstaatsvertrag) bejaht. Um dies prüfen zu können, muss die Antragstellerin folgenden Sachverhalt darlegen (vgl. Ziffer 5 a Verhaltenskodex):

- Darlegung der Rechteinhaberschaft bzw. der Voraussetzungen anwendbarer Vermutungen.
- Darlegung der Voraussetzungen einer SUW gemäß Ziffer 2 a Verhaltenskodex und der in eine DNS-Sperre einzubeziehende(n) Domain(s).
- Darlegung der Voraussetzungen aus Ziffer 4 b Verhaltenskodex. Dabei handelt es sich um die Voraussetzungen für eine allgemeine Verhältnismäßigkeit der begehrten DNS-Sperre gemäß § 5 (8) Verfahrensordnung. Eine individuelle Verhältnismäßigkeitsprüfung bezogen auf einzelne Internetzugangsanbieter findet im Antragsverfahren nicht statt.

Die Darlegung der Begründetheit erfolgt in diesem Antragsformular, wie unten im Einzelnen vorgesehen. Die Glaubhaftmachung soll nicht hinter den Anforderungen in einem Einstweiligen Verfügungsverfahren zurückbleiben und wird durch Belege in der unten angegebenen Form erfolgen.

SUW im Sinne Ziffer 2 a Verhaltenskodex ist eine unter einer oder mehreren Domains abrufbare Website, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die SUW ist zumindest auch auf Internetnutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben. Dabei handelt es sich um klare Verletzungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63). Sachverhaltsvortrag dazu wird unten in Ziffer 3 abgefragt.

SUWs zeichnen sich dadurch aus, dass die Inanspruchnahme des Betreibers der SUW sowie seines Hostproviders jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb anderenfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Sachverhaltsvortrag dazu wird unten in Ziffer 5 abgefragt.

Der Prüfausschuss entscheidet unter hochqualifiziertem unabhängigem Vorsitz über die Anträge einstimmig; eine Enthaltung ist nicht möglich (vgl. § 5 Abs. 7 Verfahrensordnung). Die Anträge betreffen regelmäßig entsprechend klare Fälle.

Empfehlungen zugunsten einer DNS-Sperre werden der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zur Überprüfung der Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 weitergeleitet. Die Parteien schließen den Verhaltenskodex unter der Vorgabe, dass die Bundesnetzagentur entsprechend ihrem Prüfergebnis eine formlose Stellungnahme zur Unbedenklichkeit der DNS-Sperre im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2015/2120 gegenüber der Clearingstelle abgibt. (Ziffer 6 c) Verhaltenskodex).

Die Umsetzung von DNS-Sperren erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß Verhaltenskodex erfüllt sind.

Der Verhaltenskodex und die Verfahrensordnung werden regelmäßig evaluiert.

1. Rechteinhaberschaft

Die Antragstellerin erklärt, Inhaber unter anderem

- von Urheberrechten und/oder
- von Leistungsschutzrechten
 - des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG
 - des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG
 - des Sendeunternehmens gemäß § 87 UrhG
 - Sonstiges

oder von ausschließlichen Rechten

- an Urheberrechten und/oder
- an Leistungsschutzrechten
 - des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG
 - des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG
 - des Sendeunternehmens gemäß § 87 UrhG
 - Sonstiges

unter anderem im Hinblick auf die öffentliche Wiedergabe in Form der

- öffentlichen Zugänglichmachung von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) und/oder
 - öffentlichen Zugänglichmachung von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum Streaming (§ 19a UrhG) und/oder
 - öffentlichen Zugänglichmachung im Wege der Sendung (§ 20 UrhG) und/oder
 - eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG)
- an dem/n nachfolgenden Titel/n für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sein:

Titel des Werks	
Name ein oder mehrere Urheber und/oder Leistungsschutzberechtigte samt Angaben zur Nationalität	
Datum der Veröffentlichung	
Belege	Anlage II.1
Art der Belege Rechteinhaberschaft	<input type="checkbox"/> Übliche Bezeichnung als Inhaber ausschließlicher Rechte oder als Leistungsschutzberechtigter bei erlaubter öffentlicher Zugänglichmachung <input type="checkbox"/> Übliche Bezeichnung als Inhaber ausschließlicher Rechte oder als Leistungsschutzberechtigter auf Vervielfältigungsstücken (inkl. auf Verpackungen von

	Vervielfältigungsstücken und im Abspann von Filmwerken) <input type="checkbox"/> Copyright Registration Certificate (USA) <input type="checkbox"/> Eidesstattliche Versicherung <input type="checkbox"/> Vorlage von Verträgen zum Rechterwerb <input type="checkbox"/> Sonstiges
Belege	Anlage II.1

2. Strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW)

2.1. Von der SUW selbst genutzte Bezeichnung: _

2.2. Die SUW betreibt folgendes Modell im Hinblick auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe

- Direct Download
- Streaming (on demand)
- Live-Streaming (linear)
- BitTorrent
- Sonstiges

Belege in Anlage II.2.2.

2.3. Es handelt sich um eine unter mindestens einer Domain abrufbare Website.

- ja

Belege [Screenshots] in Anlage II.2.3.

2.4. Die SUW ist deutschsprachig.

- ja (weiter mit Ziffer 2.6.)
- nein (weiter mit Ziffer 2.5.)

Belege [Screenshots] in Anlage II.2.4

2.5. Es ergibt sich aus sonstigen Umständen, dass die SUW auch auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet ist (hierauf ist nur einzugehen, wenn auf Ziffer 2.4. mit „nein“ geantwortet wurde).

ja

Belege in Anlage II.2.5

2.6. Über die SUW werden folgende Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes klar verletzt:

- öffentliche Zugänglichmachung des oben in Ziffer 1. genannten Titels von Orten und zu
Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) und/oder
- öffentliche Zugänglichmachung des oben in Ziffer 1. genannten Titels von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum Streaming (§ 19a UrhG) und/oder
- öffentliche Wiedergabe des oben in Ziffer 1. genannten Titels im Wege der Sendung (§ 20 UrhG) und/oder
- eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG) und/oder
- Sonstiges

Belege [Screenshots] in Anlage II.2.6.

2.7. Besteht für die SUW bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung wegen Verletzung des dortigen Urheberrechtsgesetzes eine DNS-Sperre oder eine andere Sperrmaßnahme?

- ja, gerichtliche Entscheidung vom _____ des folgenden Gerichts: _____;
- ja, behördliche Entscheidung vom _____ der folgenden Behörde: _____

Belege in Anlage II 2.7. (Kopie des Originals, ggf. mit deutscher oder englischer Übersetzung)

2.8. Wurde für die SUW bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat durch eine Behörde in Textform bestätigt, dass eine DNS-Sperre oder eine andere Sperrmaßnahme der Netzneutralitäts-Verordnung EU 2015/2120 vom 25. November 2015 nicht widerspricht?

ja, Schreiben vom _____ der folgenden Behörde: _____

Belege in Anlage II 2.8. (Kopie des Originals, ggf. mit deutscher oder englischer Übersetzung)

3. Verhältnismäßigkeit (legale Inhalte)

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH Ur. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH Ur. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

ja, Verhältnismäßigkeit gegeben

nein, Verhältnismäßigkeit nicht gegeben

Begründung: _____, Belege in Anlage II.3.

4. Domains

Für die SUW werden folgende Domains und/oder Mirror-Domains genutzt, für die die Umsetzung der DNS-Sperre beantragt wird:

Domain oder Mirror-Domain

Belege in Anlage II.4.

5. Rechtsdurchsetzung gegenüber Betreiber und Hostprovider aussichtslos

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig seine Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Die Antragstellerin muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommt insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87).

5.1 Betreiber

5.1.1. Ist der Betreiber der SUW über Angaben auf der SUW identifizierbar?

- ja, die SUW hat ein Impressum oder Ähnliches (weiter mit Ziffer 5.1.3.)
- nein, die SUW hat kein Impressum oder Ähnliches (weiter mit Ziffer 5.1.2.)

Belege in Anlage II.5.1.1.

5.1.2. Es wurden die folgenden Anstrengungen unternommen, um den Betreiber der SUW zu identifizieren:

- Einschaltung privater Ermittler
- Strafanzeige oder Strafantrag
- Sonstiges:

Haben die Anstrengungen zur Identifizierung des Betreibers der SUW geführt?

- ja, es konnte folgender Betreiber identifiziert werden (weiter mit Ziffer 5.1.3.):
 _____ (siehe Belege in Anlage II.5.1.2.)
- nein, es konnte kein Betreiber identifiziert werden

Belege in Anlage II.5.1.2.
5.1.3. Der Inanspruchnahme des Betreibers der SUW fehlt jede Erfolgsaussicht
<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein
Begründung: Belege in Anlage II.5.1.3.
5.2. Hostprovider
5.2.1. Ist der Hostprovider der SUW identifizierbar?
<input type="checkbox"/> ja (weiter mit Ziffer 5.2.3.)
<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Ziffer 5.2.2.)
Belege in Anlage II. 5.2.1.
5.2.2. Es wurden die folgenden Anstrengungen unternommen, um den Hostprovider der SUW zu identifizieren:
<input type="checkbox"/> Einschaltung privater Ermittler
<input type="checkbox"/> Strafanzeige oder Strafantrag
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Haben die Anstrengungen zur Identifizierung des Hostproviders der SUW geführt?
<input type="checkbox"/> ja, es konnte folgender Hostprovider identifiziert werden (weiter mit Ziffer 5.2.2.): _____ (siehe Belege in Anlage II.5.2.2.)
<input type="checkbox"/> nein, es konnte kein Hostprovider identifiziert werden
Belege in Anlage II. 5.2.1.
5.2.3. Der Inanspruchnahme des Hostproviders der SUW fehlt jede Erfolgsaussicht (<u>diese Frage muss nur dann beantwortet werden, wenn der Hostprovider identifiziert werden konnte</u>):
<input type="checkbox"/> ja

nein

Begründung:

Belege in Anlage II.5.2.3.

III. Vertraulichkeit (soweit Antragsstellerin nicht selbst Partei des Verhaltenskodex ist)

Mit der Unterschrift zu diesem Antrag erklärt die Antragsstellerin, dass ihm die Vertraulichkeitsvereinbarung in Ziffer 18 Verhaltenskodex bekannt ist und er sich gegenüber den Parteien des Verhaltenskodex dazu verpflichtet, diese Vertraulichkeit ebenfalls einzuhalten.

IV. Einverständniserklärung Verband (soweit Antragsstellerin nicht selbst Partei des Verhaltenskodex ist)

Der Verband _____ erklärt sich als Partei des Verhaltenskodex mit diesem Antrag einverstanden.

Datum/Unterschrift Verbandsvertreter

oder

Einverständniserklärung siehe Anlage IV

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin